

# Die Gründung der Konferenz

Autor(en): **Bähler, E. L.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **24/1938 (1938)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-38718>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

tanden gibt. In großen Linien bedeutet sie einen Querschnitt durch die Schul- und Kulturpolitik der Schweiz in den letzten Jahrzehnten. Die Erziehungsdirektoren-Konferenz möge dessen eingedenk sein, daß ihre Methode der gründlichen und objektiven Erforschung der Probleme der Schweiz als Staat und dem Schweizervolk unschätzbare Dienste leistet, die ihr den Dank der kommenden Generationen sichern. In diesem ehrenden Sinne ist auch diese Arbeit für die Konferenz geschrieben.

Wenn sich auch die Problemstellungen ändern im Laufe der Zeit, wenn auch Fragen, die unsere Urväter vor 150 Jahren noch leidenschaftlich bewegten, für uns erledigt sind, so ist sich die Konferenz dessen doch bewußt, daß die Frage, die am Anfang stand: „Wie schaffen wir dem arbeitenden Schweizervolk die beste Schule?“, heute noch offen steht, und von jeder Generation ihre Lösung verlangt. „Jede Schule geht am besten zu sich selbst in die Schule“, sagte Troxler in der 6. Anzeige des Lehrvereins zu Aarau am 25. August 1824. Der aufmerksame Leser dieser Studie wird finden, daß die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren ihre Arbeit diesem Wort getreu nie anders aufgefaßt hat, als dem lebendigen Leben in der Schule zum Durchbruch zu verhelfen und nicht es aufzuhalten.

\*

## Die Gründung der Konferenz.

Dieser Beitrag zur Geschichte und zum Werk der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, der den Zweck hat, einen Augenblick des Innehaltens zu einer Schau nach dem zurückgelegten Weg zu benützen, wird in einer unruhigen Zeit geschrieben. Es liegt im innern Sinn einer solchen Rückschau, daß sie zugleich zum Ausblick wird in künftige Zeit, in der ermutigenden Erkenntnis, daß es bestimmte Tatsachen gibt, die Wegweisern gleich auch in schweren Zeiten immer wieder die Richtung anzeigen. Jeder Zusammenschluß von Teilen zu einer schöpferischen Zusammenarbeit hat dieses Richtungweisende. Auch die Konferenz der Erziehungsdirektoren, eine selbstgewollte und freiwillig getragene Verbindung der Vorsteher und Leiter der 25 souveränen Schulkantone in der schweizerischen Eidgenossenschaft, ist ein Organ, das seine Bereitschaft, am geistigen Leben seinen Teil beizutragen, erwiesen hat. Die folgende Arbeit mag dies dartun.

Der äußere Anlaß zu dieser Rückschau ist die schweizerische Landesausstellung in Zürich im Jahre 1939. Dieser Beitrag zur Geschichte der Konferenz ist nicht der erste. Im Jahre 1911 hat

der erste ständige Sekretär der Konferenz, *Dr. Albert Huber*, eine vortreffliche zusammenfassende Darstellung über das Werden und das Werk veröffentlicht; auch sie war gedacht als Erinnerungsblatt für die damals geplante schweizerische Landesausstellung in Bern 1914, die dann unter tragischen Umständen wegen Ausbruchs des Weltkrieges vorzeitig geschlossen werden mußte.

Es hat keinen Sinn, das, was Albert Huber gültig und gediegen verarbeitet hat, nochmals ausführlich darzustellen. Interessenten werden zu dieser Arbeit selbst greifen.<sup>1)</sup> Hier gilt es die Zusammenhänge herzustellen. Die Konferenz ist aus dem Boden herausgewachsen, auf dem der Kampf um die wichtigsten schulpolitischen Fragen, wie sie das letzte Viertel des 19. Jahrhunderts aufrollte, ausgetragen wurde: so die Fragen um die Primarschulsubvention des Bundes und die Bundessubvention der kantonalen Hochschulen.<sup>2)</sup> Ganz besonders wichtig ist für unser Thema die Arbeit des derzeitigen Stadtpräsidenten von Zürich, *Dr. Emil Klöti*<sup>3)</sup>, über den Kampf um die eidgenössische Schulschubvention, eine Arbeit, welche auf die interessanteste Art darlegt, welche Wege und Umwege gemacht werden mußten, bis die Subventionierung der öffentlichen Primarschule durch den Bund eine Tatsache wurde. Schon wollte der schweizerische Lehrerverein wegen des allzu schleppenden Ganges der Geschäfte den Weg der Initiative beschreiten, als ein Ereignis von entscheidender Tragweite ihm die Arbeit abnahm. Klöti setzt die Gründe auseinander, warum der Initiative kein Erfolg beschieden gewesen wäre. Er faßt den Kampf um die Schulschubvention in folgende Worte: „Das neue Ereignis, das den Weg der Initiative unnötig machte und damit die Bewegung zugunsten der Subvention vor einem schweren Rückschlag bewahrte, war die Bildung der *Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren*. Die erste Anregung zu dieser Konferenz, die heute als eine festgefügte Organisation mit ständigem Sekretariat dasteht, ging von dem damaligen Sekretär der zürcherischen Erziehungsdirektion, *Dr. Albert Huber*, aus, welcher dem zürcherischen Erziehungsdirektor *Joh. Emanuel Grob* vorschlug, die Erziehungsdirektoren aller Kantone zu einer Besprechung der wichtigen und zur Zeit in einem kritischen Stadium befindlichen Frage der eidgenössischen Schulschubvention zusammenzuberufen. Grob begrüßte diese Idee und sogleich wurde zu

---

<sup>1)</sup> Jahrbuch für das Unterrichtswesen in der Schweiz 1911: Dr. Albert Huber, Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren 1897—1912.

<sup>2)</sup> Monographien, welche diese Frage erschöpfend behandeln, finden sich in den Jahrgängen des Jahrbuchs für das Unterrichtswesen 1901, 1902, 1904, 1910 (Primarschulsubvention) und 1903 (Bundessubvention der kantonalen Hochschulen).

<sup>3)</sup> Jahrbuch für das Unterrichtswesen der Schweiz. Jahrgang 1901: Der Kampf um die eidgenössische Schulschubvention von Dr. Emil Klöti.



deren Ausführung geschritten. Am 26. Januar 1897 richtete die Erziehungsdirektion des Kantons *Zürich* an die Erziehungsdirektionen der andern Kantone ein Kreisschreiben, in welchem sie auf die Dringlichkeit der Subvention und zugleich auf die kritische Lage, in der sich die ganze Angelegenheit befand, hinwies und daran den Vorschlag knüpfte, es möchten die maßgebenden Erziehungsbehörden der Kantone sich der Sache annehmen und zunächst in einer vertraulichen Besprechung ihre Meinung austauschen. Sämtliche Erziehungsdirektoren erklärten sich bereit, der Einladung Folge zu leisten. Die allgemeine Besprechung in der ersten Versammlung (am 24. Februar 1897 im Großratsaal Luzern) führte zu dem Beschlusse, die Konferenz sei unter der bestimmten Versicherung, daß die Souveränität der Kantone in keiner Weise tangiert werde, mit der Subventionierung der Volksschule durch den Bund einverstanden. In den folgenden Sitzungen, welche am 28. Juli in Luzern, am 18. August in Zürich und am 20. Oktober 1897 in Bern stattfanden, beschloß man zunächst, daß die Konferenz sich darauf beschränken solle, in materieller Beziehung diejenigen Grundsätze aufzustellen, nach denen die Bundessubvention für die Volksschule auszurichten wäre, daß dagegen die Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit den eidgenössischen Behörden zu überlassen sei. Hierauf einigte sich die Konferenz nach eingehenden Beratungen auf einen Entwurf eines „Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund“. In diesem Entwurfe sind die Zweckbestimmungen des bundesrätlichen Vorschlages etwas weiter gefaßt und denselben noch zwei neue subventionsberechtigte Zwecke beigefügt, nämlich Errichtung von besondern Klassen für Schwachbegabte und Förderung des den Primarunterricht ergänzenden Fortbildungsschulwesens.“ Soweit Klöti.

Diesen ersten vier Sitzungen, ausschließlich der Behandlung der Frage der Primarschulsubvention durch den Bund gewidmet, folgte die fünfte in *Freiburg* am 27. Juli 1898 mit folgender Traktandenliste: Erstellung eines Schulatlasses für die schweizerischen Schulen. Die Darstellung des schweizerischen Schulwesens an der Weltausstellung in Paris 1900. Die Organisation der Konferenz. Die Maturitätsprüfungen.

Bei Huber ist das initiative Kreisschreiben der Erziehungsdirektion Zürich abgedruckt<sup>1)</sup>, mit kurzer Umschreibung des Sinnes und des Bedürfnisses nach einer solchen Zusammenarbeit in der Form einer periodischen Konferenz und mit Vorschlägen zu ihrer Organisation. Im Jahre 1898 legte Landammann *Sonderregger*, *Appenzell Innerrhoden*, an der Konferenzsitzung vom 27. Juli in Freiburg einen Entwurf zu einem Reglement für die Erziehungs-

<sup>1)</sup> Jahrbuch des Unterrichtswesen, Jahrgang 1911, S. 9.

direktorenkonferenz vor, das ein wechselndes Präsidium mit einer die Verhandlungsgegenstände vorbereitenden Kommission vorsieht. In der Diskussion wurde von Erziehungsdirektor Dr. A. Gobat-Bern bemerkt: „Was aber notwendig ist und worauf ich großes Gewicht lege, ist, daß ein Organ vorhanden sei, das den Charakter der Permanenz der Institution ausdrückt, das weiß, was getan worden ist und das den Überblick behält. Das ist möglich durch Schaffung eines nicht wechselnden zentralen Sekretariates.“ Aus der Beratung ging schließlich folgendes Statut hervor:

**Bestimmungen betreffend die periodischen Zusammenkünfte der kantonalen Erziehungsdirektoren.**

§ 1. Zur Behandlung gemeinsamer, die Schule und Jugenderziehung beschlagender Fragen, sowie im Interesse gegenseitiger Fühlungnahme versammeln sich die Vorsteher sämtlicher kantonalen Erziehungsdepartemente wenigstens einmal jährlich.

§ 2. Die Konferenz setzt jeweilen für ein Jahr den Vorort der Konferenz fest. Hierbei sind die verschiedenen Landesteile entsprechend zu berücksichtigen. Der Erziehungsdirektor des betreffenden Kantons ist für ein Jahr Vorsitzender der Konferenz.

§ 3. Zur Vorbereitung der Geschäfte bestellt die Konferenz zur Unterstützung des Vorsitzenden alljährlich zwei Beisitzer, wobei die verschiedenen Landesteile im Laufe der Jahre möglichst zu berücksichtigen sind.

§ 4. Die Konferenz bestellt einen ständigen Sekretär, der das Protokoll führt und im Auftrag des jeweiligen Präsidenten die aus der Vorbereitung der Geschäfte sich ergebenden nötigen Arbeiten besorgt. Außerdem hat er die jeweilen von der Konferenz beschlossenen besondern Aufträge auszuführen. — Er hat die von den einzelnen Erziehungsdepartementen verlangten Informationen zu liefern, und u. a. insbesondere auch die Sammlung des die Schulgesundheitspflege, den Schulhausbau und die Schulmobiliarfrage betreffenden Materials im Auge zu behalten. — Die Ergebnisse der auf Wunsch eines Kantons angehobenen Enquêtes sind jeweilen sämtlichen kantonalen Erziehungsdepartementen zur Orientierung zuzustellen.

§ 5. Der jeweilige Vorsitzende, die Beisitzer und der Sekretär bilden das Bureau der Konferenz. Das letztere ist befugt, zur Orientierung über besondere Fragen Fachmänner beizuziehen.

§ 6. Will sich ein kantonales Erziehungsdepartement über schweizerische Schulfragen Aufschluß verschaffen, so steht ihm das Bureau der Erziehungsdirektorenkonferenz für Sammlung, Aushingabe und Verarbeitung des notwendigen Materials zur Verfügung.

§ 7. Die Ausgaben für die Erziehungsdirektorenkonferenzen (Druckausgaben, Expertisen etc.) werden grundsätzlich durch Beiträge aller beteiligten Erziehungsdepartemente gedeckt, die nach Maßgabe der Wohnbevölkerung der Kantone verteilt werden. In den ersten Jahren des Bestandes der Konferenz kommen hierfür der Vorortskanton und die Kantone, welchen die Beisitzer angehören, auf.

Diesem Statut gaben J. E. Grob und Dr. A. Huber die Unterschrift.



Im Anschluß hieran und in Ausführung dieser Bestimmungen wurden als Vorort bis Frühjahr 1899 Zürich mit J. E. Grob als Präsident, als Beisitzer Dr. J. A. Kaiser-St. Gallen und A. Gavard-Genf, als ständiger Sekretär Dr. A. Huber, Erziehungsssekretär in Zürich, bezeichnet.

*Dr. Albert Huber* hat das Amt des ständigen Sekretärs der Konferenz bis zu seinem im Jahr 1913 erfolgten Tode innegehabt. Ihm folgte nachher Erziehungsdirektor *Gustav Bay-Baselland*, der das Amt ebenso getreu bis zu seinem Tode (1931) verwaltete. Heute bekleidet der Erziehungsdirektor des Kantons Neuenburg, *Staatsrat Dr. Antoine Borel*, das Amt des ständigen Sekretärs der Erziehungsdirektorenkonferenz.

Es zeigte sich sehr rasch, daß Albert Hubers schöpferischer Gedanke, einen Kontakt zwischen den kantonalen Erziehungsbehörden zu schaffen, wirklich einem Bedürfnis entgegenkam. Der Aufgaben harrten viele.

## Die Arbeit der Konferenz an den schweizerischen Schulfragen.

### I. Die Primarschulsubvention des Bundes.

Alle wichtigen verfassungsrechtlichen Ereignisse im schweizerischen öffentlichen Schulleben sind das Resultat jahrzehntelanger Bemühung. Im Kampf um die Bundessubvention der Primarschule steckt viel zähe Arbeit und beste staatsmännische Gesinnung. Die Konferenz hat an der Überwindung der Schwierigkeiten ihren großen Anteil. Wer hier Näheres zu erfahren wünscht, der möge die fesselnde, gediegene Arbeit von Klöti zur Hand nehmen.<sup>1)</sup> In dieser Arbeit werden die einzelnen Schritte besprochen, welche die neugegründete Erziehungsdirektorenkonferenz tat, ebenso diejenigen ihrer Mitglieder in den eidgenössischen Räten. Die Krönung und den Abschluß der dreißigjährigen intensiven Bemühung um den Gedanken der Unterstützung der schweizerischen öffentlichen Primarschule durch den Bund bedeutet der Zusatz zum Artikel 27<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Zitiert auf Seite 5.

<sup>2)</sup> Art. 27 der Bundesverfassung von 1874 (Volksabstimmung vom 19. April) lautet: Der Bund ist befugt, außer der bestehenden polytechnischen Schule eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen. — Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können. — Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen.